

Schulordnung der Bergischen Musikschule

Gemäß § 7 der Satzung der Bergischen Musikschule vom 15.12.2003 wird die nachstehende Schulordnung erlassen.:

§ 1

Schuljahr und Ferienregelung

(1) Das Musikschuljahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des Folgejahres. Es ist in Jahresdrittel (Trimester) unterteilt und beginnt am: 01.10., 01.02. und 01.06.

(2) Die Ferienordnung für Nordrhein-Westfalen ist grundsätzlich auch für die Bergische Musikschule verbindlich. Sonderregelungen (Hitzeferien, Schneefrei, bewegliche Ferientage etc.) betreffen den Musikschulunterricht nicht zwangsläufig. Der Rosenmontag ist unterrichtsfrei.

§ 2

Wöchentliche Unterrichtsdauer

(1) Der Unterricht findet einmal wöchentlich statt und dauert je nach Angebot in der Regel

- im Einzelunterricht 30 oder 45 Minuten,
- im Partnerunterricht (2 Personen) 45 Minuten,
- im Gruppenunterricht (3 Personen) 45 Minuten,
- im Gruppenunterricht (ab 4 Personen) 45 oder 60 Minuten,
- im Klassen- und Ensembleunterricht 45 bis 120 Minuten,
- im Unterricht in der Förderstufe (FS) 60 Minuten sowie in der Studienvorbereitenden Ausbildung (SVA) 60 oder 90 Minuten (zzgl. Nebenfächer).

(2) Ungeachtet von Absatz 1 bleibt es der Bergischen Musikschule vorbehalten, eine andere Dauer des wöchentlichen Unterrichts zu vereinbaren.

(3) Der Unterricht wird regelmäßig als Präsenzunterricht durchgeführt. Im Ausnahmefall kann im Einvernehmen zwischen der Bergischen Musikschule, der Lehrkraft und den Schüler*innen bzw. der gesetzlichen Vertreter*innen der Unterricht auch mediengestützt gleichwertig als Distanzunterricht durchgeführt werden. Im Falle höherer Gewalt, beispielsweise bei Präsenzunterrichtsverbot gilt das Einvernehmen als erteilt.

§ 3

Anmeldung und Unterrichtsvertrag

(1) Über die Unterrichtsteilnahme wird ein privatrechtlicher Vertrag geschlossen. Dieser Vertrag kommt erst nach Anmeldung, Terminabsprache, Einteilung und Übermittlung einer Bestätigung durch die Bergische Musikschule zustande. Er wird jedoch nicht wirksam, wenn er vor Aufnahme des Unterrichts und spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Bestätigung schriftlich widerrufen wird.

(2) Der Unterrichtsvertrag wird auf unbestimmte Dauer geschlossen. Daneben werden zeitlich befristete Unterrichtsangebote in speziellen Ausschreibungstexten ausgewiesen. Gegenstand des Unterrichtsvertrags ist ausschließlich der gewünschte Unterricht zu dem jeweils ausgewiesenen Entgelt. Der Vertrag bezieht sich auf die angemeldete Person und ist nicht übertragbar auf andere Personen. Bei Minderjährigen ist die Anmeldung durch die gesetzlichen Vertreter*innen vorzunehmen.

(3) Die Zulassung zu einzelnen Unterrichtsarten kann vom Nachweis bestimmter Vorkenntnisse bzw. von einer Eignungsprüfung abhängig gemacht werden.

(4) Werden aus pädagogischen oder organisatorischen Gründen ein Lehrerwechsel, die Verlegung der Unterrichtszeit oder des Unterrichtsorts erforderlich, so hat dies keine rechtlichen Auswirkungen auf den Unterrichtsvertrag.

(5) Wird durch Kündigung die Mindestgruppenstärke bei Gruppenunterricht unterschritten, ist die Bergische Musikschule zur entgeltneutralen Umstellung auf andere Unterrichtsarten berechtigt.

§ 4

Schulgeld

(1) Für die Teilnahme an den Unterrichtsveranstaltungen der Bergischen Musikschule wird ein Schulgeld erhoben, das vom Rat der Stadt festgesetzt wird.

(2) Die Zahlungspflicht entsteht mit Abschluss des Unterrichtsvertrags und bleibt bis zu seiner Beendigung bestehen. Zur Zahlung sind die Schüler*innen bzw. bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter*innen verpflichtet.

(3) Das als Jahresbeitrag festgesetzte Schulgeld ist ohne besondere Aufforderung in Raten jeweils zum mitgeteilten Fälligkeitsdatum zu zahlen. Die Bergische Musikschule teilt die Höhe der Raten bei Vertragsabschluss sowie im Falle von Änderungen schriftlich mit.

(4) Bei der Bemessung des Schulgelds ist ein gelegentlicher Unterrichtsausfall berücksichtigt worden. Fällt der Unterricht aus Gründen aus, die von der Musikschule zu vertreten sind, gilt folgende Regelung: Bei jeweils viermaligen Unterrichtsausfall im Laufe eines Musikschuljahres (01.10.-30.09. des Folgejahres) besteht ein Erstattungsanspruch. Das Schulgeld wird in diesem Fall auf Antrag der/des Zahlungspflichtigen hin erstattet. Erstattungen aus anderen Gründen sind ausgeschlossen.

(5) Das Schulgeld kann auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden. Anträge sind schriftlich an die Bergische Musikschule zu richten und für jedes Schuljahr neu zu stellen. Erstanträge müssen einen Monat vor dem Trimesterbeginn bei der Bergischen Musikschule vorliegen, ab dem sie Berücksichtigung finden sollen. Wiederholungsanträge müssen einen Monat vor Schuljahresbeginn bei der Bergischen Musikschule vorliegen, um eine lückenlose Weitergewährung der Ermäßigung oder des Erlasses bewirken zu können. Nähere Einzelheiten sind in den Richtlinien für Ermäßigung oder Erlass des Schulgeldes der Bergischen Musikschule geregelt.

§ 5

Kündigung des Unterrichtsvertrags

(1) Der Vertrag kann grundsätzlich von beiden Seiten unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ende eines Trimesters schriftlich gekündigt werden, d.h. in Kalenderdaten:

Trimesterende
31.01. des Jahres
31.05. des Jahres

Ablauf der Kündigungsfrist
30.11. des Vorjahres
31.03. des Jahres

30.09. des Jahres

31.07. des Jahres

(2) Für das Schulprogramm „Jedem Kind Instrumente, Tanzen, Singen“ (JeKits) gelten gesonderte Regelungen.

(3) Ist ein/e Schüler*in nachweislich aus wichtigem Grund (dazu gehört z.B. längere Krankheit, nicht aber die plötzliche Änderung der Interessenlage) außerstande, den Unterricht weiter zu besuchen, kann der Vertrag schriftlich mit einer Frist von 15 Kalendertagen zum Trimesterende gekündigt werden.

(4) Die Bergische Musikschule kann den Unterrichtsvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn

- die/der Schüler*in wiederholt gegen die Schuldisziplin verstößt oder dauerhaft den Anforderungen des Unterrichts nicht genügt oder
- der Zahlungspflichtige mit der Zahlung des Schulgelds für zwei aufeinander folgende Fälligkeitstermine in Verzug ist oder
- nicht vorhersehbare Umstände eintreten, die die Bergische Musikschule nicht nur vorübergehend daran hindern, den Unterrichtsvertrag zu erfüllen.

In den unter a) und b) genannten Fällen erlischt die Zahlungspflicht zum Ende des laufenden Trimesters. In den unter c) genannten Fällen erlischt die Zahlungspflicht mit Ablauf des Monats, in dem die entsprechenden unvorhersehbaren Umstände eingetreten sind.

(5) Im Falle einer Kündigung kommt die Bergische Musikschule nicht für die Kosten auf, die den Schüler*innen oder deren gesetzliche Vertreter*innen im Zusammenhang mit der Teilnahme am Musikunterricht zusätzlich entstanden sind.

§ 6

Schüler*innen

(1) Schüler*innen sind zur regelmäßigen und pünktlichen Unterrichtsteilnahme und an ergänzenden Veranstaltungen der Bergischen Musikschule verpflichtet.

(2) Können Schüler*innen einzelne Unterrichtstermine nicht wahrnehmen, so ist die Bergische Musikschule unverzüglich darüber zu informieren. Es besteht keine Verpflichtung seitens der Bergischen Musikschule, den ausgefallenen Unterricht vor- bzw. nachzugeben.

(3) Der Leistungsstand von Schüler*innen kann z.B. durch Zwischenprüfungen oder Teilnahmen an Vorspielen festgestellt werden. Die Teilnahme ist verpflichtend. Von dem

Ergebnis kann die Fortsetzung des bisherigen Unterrichts oder die Aufnahme in eine weiterführende Ausbildungsstufe abhängig gemacht werden.

§ 7

Aufsichtspflicht

(1) Eine Aufsichtspflicht der Bergischen Musikschule gegenüber ihren Schüler*innen besteht nur während des Unterrichts und den diesen ergänzenden Veranstaltungen, nicht jedoch für die Zeit vor und nach derselben.

(2) Bei Unterrichtsausfällen ist die Bergische Musikschule bemüht, die Schüler*innen bzw. die Erziehungsberechtigten rechtzeitig zu benachrichtigen. Eine Verpflichtung dazu besteht nicht.

§ 8

Haftung

Für Unfälle, Verluste und Schäden jeglicher Art, die die Schüler*innen erleiden, haftet der Träger der Bergischen Musikschule nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 9

Gesundheitsbestimmungen

Bei Auftreten übertragbarer Krankheiten kommen die Bestimmungen des Schulgesetzes NRW - SchulG -, hier insbesondere der § 54 zur Anwendung.

§ 10

Musikinstrumente

(1) Grundsätzlich müssen die Schüler*innen bei Beginn des Unterrichts ein eigenes Instrument besitzen.

(2) Im Einzelfall können Instrumente im Rahmen der Möglichkeiten der Bergischen Musikschule gemietet werden. Die näheren Einzelheiten sind in den vom Rat der Stadt verabschiedeten Bedingungen für die mietweise Überlassung von Musikinstrumenten durch die Bergische Musikschule in der jeweils gültigen Fassung geregelt

§ 11

Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt am 01.03.2025 in Kraft und löst die bisherige Schulordnung vom 01.10.2003 ab.

Der Oberbürgermeister

i.V.

Nocke | Beigeordneter